

Verein für dialogische
Lern-, Lebens- und Beziehungskultur



SATZUNG

*„Der Dialog ist eine Chance, Neues zu entdecken,
keine Garantie, Altes zu bewahren.“*

David Bohm

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Im Dialog e.V. – Verein für dialogische Lern-, Lebens- und Beziehungskultur.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
Der Verein wurde am 06.09.2013 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins i. S. d. Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr. 7 AO („Förderung der Volks- und Berufsbildung“) ist die Etablierung der dialogischen Lern- und Beziehungskultur im Alltag von Familien, Bildungseinrichtungen und Organisationen, in der Fortbildung, in der Beratung, im Coaching, in der Teamentwicklung, in der Führungskräftebildung u. a. durch
 - die Erforschung und Einübung einer dialogischen Lern-, Lebens- und Beziehungskultur,
 - die Stärkung der Entfaltung des Einzelnen sowie der kollektiven Intelligenz
 - die Förderung der dialogischen Haltung, d. h., Respekt und Wertschätzung als Basis für eine Bildung
 - die sich als Persönlichkeitsbildung versteht
 - die Menschen ermutigt und inspiriert
 - die Potenzialentfaltung ermöglicht
 - die Kreativität freisetzt
 - die Menschen mit ihren natürlichen Kompetenzen in Kontakt bringt
 - und salutogene Faktoren berücksichtigt.
 - die Förderung dialogischer Lernprozesse in Kindertageseinrichtungen, in Schulen, in der Berufs- und Weiterbildung, in Organisationen, Vereinen, im Gesundheitswesen, in der Alten- und Behindertenpflege und in Behörden, die eine Atmosphäre schaffen
 - in der Menschen den Zugang zu sich selbst
 - Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und
 - in andere Menschen und in die Welt finden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

 - die Durchführung dialogischer Veranstaltungen, Tagungen, Workshops, Schulungen, Projekte, Netzwerktreffen, Fachtagen
 - die Weiterbildungen von Dialogbegleiter_innen nach dem Konzept "Ermutigung zum Dialog"
 - die Förderung und nachhaltige Unterstützung von ausgebildeten Dialogbegleiter_innen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
4. Wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, sucht der Vorstand mit dem Mitglied das Gespräch und bietet ggf. eine zeitlich begrenzte Stundung des Beitrags an. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die ihre Vorstandsaufgaben miteinander abstimmen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder durch Vorsatz entstanden sind.
5. Der Verein kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zahlen. Dies gilt insbesondere für Vortragstätigkeiten und Fachtagungen / Seminare.

6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der Vereinsarbeit eine Geschäftsführung einzustellen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem Arbeitsvertrag festgelegt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Diese Kooptation(en) müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem dazu bestimmten Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlags einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand einmütig (einstimmig ohne Zählung der Enthaltungen).
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Postweg oder E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
4. Die Vorstandssitzung leitet eines der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer_innen
 - e) Beschlussfassung über alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
2. Satzungsänderungen sind in der Einladung in der alten und der beantragten Fassung zu benennen.
3. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Gesprächsleitung. Ebenso bestimmt die Versammlung eine Protokollführung.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zu bestimmten Themen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
3. Die Versammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung und die Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend mit einer Zeitdistanz von zwei Wochen.

§ 14 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat als ein Wahrnehmungsorgan für das soziale Miteinander im Verein installieren. Dieser sollte aus mindestens drei und höchstens fünf Persönlichkeiten, die auch Nicht-Mitglieder des Vereins sein können, bestehen.

§ 15 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungiert der Vorstand als Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Adolf-Reichwein-Gesellschaft e.V., Bramsche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06.09.2013 verabschiedet. Die Mitgliederversammlung am 02.07.2016 hat den § 2 Absatz 1 ergänzt und die §§ 7 Nr. 6 und 15 Nr. 2 geändert.